Landkreis Leipzig

BESCHLUSS

2018/082

des Kreistages des Landkreises Leipzig

Beschlussdatum: 12.09.2018	Grundlage (Vorlage): BV-2018/082	Beschluss Nr.: **2018/082**	Öffentlicher Beschluss: Ja
Änderung(en) am:	Grundlage (Vorlage):	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:
Aufgehoben am:	Grundlage:	Mit Beschluss Nr.:	Öffentlicher Beschluss:

Beschlussgegenstand:

Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig vom 10.12.2008 in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Leipzig 2018/082 über die erste Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig vom 12.09.2018

Beschlusstext:

Der Kreistag beschließt

die als Anlage beigefügte 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig - Beschluss 2008/092 vom 10.12.2008.

Borna, den 14.09.2018

Henry Graichen
Landrat

- Siegel -

Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig vom 10.12.2008 in der Fassung des Beschlusses des Kreistages des Landkreises Leipzig 2018/082 über die erste Änderung der Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Leipzig vom 12.09.2018

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Der Landkreis Leipzig gewährt Zuwendungen zur Förderung des Sports im Rahmen dieser Richtlinie. Damit sollen notwendige sportliche Angebote für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises angemessen unterstützt werden, die durch die Landkreisverwaltung nicht erbracht werden können, aber durch andere Träger realisiert werden.

Die Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landkreises. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr erfolgt die Vergabe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger/Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigte sind Sportvereine und Fachverbände, die nachfolgend genannte Voraussetzungen erfüllen. Sie müssen

- ihren Sitz im Landkreis Leipzig haben,
- Mitglied des Kreissportbundes Landkreis Leipzig e. V. sein,
- rechtsfähig und gemeinnützig sein,
- ihre Hauptaktivitäten im Landkreis Leipzig durchführen und
- einen Mitgliedsbeitrag erheben.

2.2 Außerdem antragsberechtigt ist der Kreissportbund Landkreis Leipzig e.V.

Die Sportförderung an den Kreissportbund zur eigenen Verwendung und die Gesamtfördersummen für die Vereine und Fachverbände werden mit der Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan durch den Kreistag in ihrer Höhe bestätigt.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen ausschließlich der Förderung nach Punkt 4.7 dieser Richtlinie werden nur bewilligt,

- wenn der Antragsteller den Zweck des zu fördernden Projektes ohne die Gewährung von Fördermitteln nicht erreichen kann,
- bis zu max. 50% der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme,
- für Förderungen nach Punkt 4.1.1 dieser Richtlinie bis max. 5.000,00 EUR je Maßnahme,
- wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens schlüssig und gesichert ist,
- wenn der Antragsteller nachweist, dass er eine ordnungsgemäße Buchführung und Verwendungsnachweisführung realisieren kann,
- wenn das Vorhaben noch nicht begonnen und der Abschluss eines der Maßnahme zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages noch nicht erfolgt ist. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn kann bei der zuwendungsgebenden Stelle mit gesonderter Begründung beantragt werden.

4. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen folgender Kategorien:

4.1 Sportveranstaltungen

- mit überörtliche Bedeutung
- mit internationaler Beteiligung
- traditionelle Sportveranstaltungen

4.1.1 Landes- und Bundesveranstaltungen

4.1.2 Sonstige Sportveranstaltungen

4.2 Besondere Projekte der Vereine

- Behinderten- und Versehrtensportfeste
- Sportpartnerschaften

4.3 Kinder- und Jugendarbeit

Für die Nachwuchsgrundförderung von Kindern/Jugendlichen bis 18 Jahre können die Vereine mit mindestens 10 Kindern und Jugendlichen, die Mitglied im Verein sind, eine Zuwendung erhalten. Grundlage der Zuwendungshöhe ist die jährliche Bestandserhebung des Landessportbundes Sachsen e. V. mit Stichtag 01.01. d. laufenden Jahres. Die Zuwendung erfolgt je Kind/Jugendlichem ohne gesonderte Antragstellung.

4.4 Talentstützpunkte

Vom Landessportbund Sachsen e. V. bzw. der Landesfachverbände anerkannte Stützpunkte.

Dem Antrag ist eine Kopie der Stützpunkturkunde beizufügen.

4.5 Sportgeräte

Gefördert werden Sportgeräte mit einer Nutzungsdauer von mindestens 5 Jahren und einem Gesamtanschaffungswert in Höhe von über 400,00 Euro (brutto). Ausnahmen sind zulässig, wenn der Wert pro Gerät über 100,00 EUR (brutto) liegt und durch funktionellen und sportartspezifischen Zusammenhang mehrere Einzelteile einen Gesamtwert von über 400,00 EUR (brutto) erreichen.

4.6 Sportstätten des Landkreises

Die Nutzung der landkreiseigenen Sportstätten durch die Vereine erfolgt gemäß der „Allgemeinen Nutzungs- und Entgeltbestimmungen für die Nutzung von Kreiseigenen Sportstätten“ in der jeweils gültigen Fassung.
Talentstützpunkten, die sich im Landkreis befinden, sowie Sportgruppen für Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre werden die kreiseigenen Sportstätten kostenfrei zur Verfügung gestellt.

4.7 Maßnahmen ausschließlich des Kreissportbunds Landkreis Leipzig e.V.

- Kinder- und Jugendspiele
- Kreisseniorenspiele
- Personalkosten für Sportkoordinator
- Sportlerehrung
- Auszeichnungsveranstaltung für verdienstvolle Übungsleiter

Nicht förderfähig sind:

- Baumaßnahmen
- Berufs- und Vertragssport
- Sportangebote mit gewerblichem Charakter
- Kosten für Unterbringung, Speisen und Getränke
- Nicht öffentliche Veranstaltungen
- Fahrtkosten
- Verbrauchsmaterialien, wie Bekleidung, Bälle usw. auch dann nicht, wenn diese im Set den Gesamtwert von über 400,00 EUR (brutto) erreichen.

Veranstaltungen, Projekte oder sonstige Maßnahmen, die gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung oder gegen geltendes Recht gerichtet sind oder verstoßen, sind von einer Förderung ausgeschlossen, auch wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen sollten.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Der Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. erhält nach Maßgabe des Punktes 4.7 dieser Richtlinie Zuwendungen zur eigenen Verwendung als institutionelle Förderung.

Weiterhin erhält der Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. Zuwendungen des Landkreises zur Weitergabe an die Vereine und Verbände und führt als Erstempfänger der Zuwendungen das Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise für diese Zuwendungen durch.

Die Zuwendung erfolgt zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Vorhaben (Projektförderung). Sie wird grundsätzlich zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks als Festbetragsfinanzierung (mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Ausgaben) gewährt.

6. Verfahren

Für das gesamte Zuwendungsverfahren finden, soweit in dieser Richtlinie nicht abweichend geregelt, die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO), insbesondere §§ 23 und 44, sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen (VwV-SäHO) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung. Insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für Projektförderung (ANBest-P) und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) werden jeweils zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides erklärt bzw. bei Weiterreichung der Zuwendungen durch den Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. in privatrechtlicher Form entsprechenden Eingang in die Verträge finden.

Der fachlich zuständige Ausschuss des Kreistages wird über den Inhalt der Bewilligungen informiert. Nach Abschluss des Förderjahres erfolgt eine Information an den Ausschuss über die ausgereichte Sportförderung des Vorjahres.

6.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Zuwendungen sind durch die unter Ziffer 2.1 benannten Zuwendungsberechtigten bis spätestens **01.03. des laufenden Jahres** schriftlich unter folgender Adresse einzureichen:

Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V.
Bahnhofstraße 25
04683 Naunhof

Der Kreissportbund hat seine Anträge bis spätestens **01.05. des laufenden Jahres** einzureichen beim:

Landratsamt Landkreis Leipzig
Liegenschafts- und Kultusamt
Stauffenbergstraße 4
04552 Borna

Jeder Antragsteller nach Ziffer 2.1 mit weniger als 100 Mitgliedern oder Einspartenvereine sind berechtigt, pro Förderjahr nur einen Förderantrag zu stellen. Mehrspartenvereine oder Vereine ab 100 Mitgliedern hingegen sind berechtigt, bis zu drei Förderanträge, jedoch in jeweils verschiedenen Förderkategorien pro Förderjahr zu stellen.

Die Antragstellung ist formgebunden. Die Formulare sind beim Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. und zum Herunterladen auf den Internetseiten des Landkreises Leipzig www.lk-l.de und des Kreissportbundes www.ksb-ll.de erhältlich.

Mit der Antragstellung müssen von Vereinen Kopien des aktuellen Vereinsregisterauszuges und der derzeit gültigen Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt beim Kreissportbund vorliegen.

Mit der Antragstellung auf Zuwendungen für Sportgeräte sind 3 vergleichbare Angebote beizufügen.

Es werden nur vollständige Antragsunterlagen bearbeitet.

Der mit dem Antrag beizubringende Ausgaben- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

6.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde für die Fördermittelausreichung an den Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. zur eigenen Verwendung und zur Weiterreichung an Vereine und Verbände ist das Landratsamt Landkreis Leipzig, Liegenschafts- und Kultusamt.

Der Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. entscheidet gegenüber den Antragstellern nach Ziffer 2.1 über Art und Höhe der Einzelförderung im Rahmen der ihm zugewendeten finanziellen Mittel im Einvernehmen mit dem Liegenschafts- und Kultusamt des Landkreises Leipzig.

Ist die zu gewährende Zuwendungshöhe voraussichtlich geringer als beantragt, wird der Antragsteller vor Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. vor Ausfertigung des Zuwendungsvertrages von der Bewilligungsstelle aufgefordert, seinen Antrag entsprechend zu konkretisieren. Der durch diese Konkretisierung erstellte Ausgaben- und Finanzierungsplan ist verbindlich. Präzisierungen und Änderungen zum gestellten Antrag sind spätestens zum 31.10. des laufenden Jahres schriftlich und mit nachvollziehbarer Begründung beim Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. einzureichen.

Um gegebenenfalls eine kurzfristige oder nachträgliche (Antragseingang nach Festlegung im Punkt 6.1 dieser Richtlinie) Vergabe von Sportfördermitteln zu ermöglichen, kann beim Kreissportbund Landkreis e. V. ein Bestand gebildet werden. In diesen Bestand fließen die Mittel, die im laufenden Haushaltsjahr noch nicht ausgereicht wurden oder zurückgegeben, zurückgefordert oder nicht abgerufen werden.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung an den Kreissportbund ist bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung eines mit dem Zuwendungsbescheid ausgereichen Formblattes bis spätestens **30.09.** des laufenden Jahres schriftlich abzufordern.

Die Vereine und Verbände fordern mit Rückgabe des beiderseitig unterzeichneten Zuwendungsvertrages die Zuwendungen beim Kreissportbund bis **30.11.** des laufenden Jahres schriftlich ab.

6. 4 Verfahren zum Verwendungsnachweis

Die Zuwendungsempfänger nach Ziffer 2.1 sollten einen einfachen formgebundenen Verwendungsnachweis bis 4 Wochen nach Durchführungsende der Maßnahme dem Kreissportbund Landkreis Leipzig übermitteln. Jedoch sind sie verpflichtet diesen bis spätestens **28.02.** des Folgejahres an den Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. zu erbringen.

Der Nachweis für die Verwendung der an den Kreissportbund Landkreis Leipzig e. V. ausgereichten gesamten Sportfördersumme muss bis spätestens **30.06.** des Folgejahres gegenüber der Bewilligungsbehörde erfolgen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und dem zahlenmäßigen Nachweis über Gesamteinnahmen und -ausgaben. Originalbelege sind in Höhe der Fördersumme beizufügen.

Die Belege sind für eine Frist von mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Sie sind bei Vor-Ort-Prüfungen den prüfenden Mitarbeitern des Kreissportbundes Landkreis Leipzig e. V. oder Beauftragten des Landkreises auf Verlangen vorzulegen.

7. Widerruf, Rücknahme oder Unwirksamkeit eines Zuwendungsbescheides

Das Verfahren bei Widerruf, Rücknahme oder Unwirksamkeit eines Zuwendungsbescheides sowie die ggf. damit verbundene Erstattung der Zuwendung richtet sich nach dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. §§ 43 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Bei Gewährung in privatrechtlicher Form werden dieser Regelung entsprechende Möglichkeiten vorgesehen.

8. Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Borna, am 13.09.2018

Henry Graichen
Landrat